

Gesetz
zur Konvention
zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen
gegen die Sicherheit
der Seeschifffahrt vom 10. März 1988
vom 14. Dezember 1988

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den Beitritt der DDR zu der nachstehend veröffentlichten Konvention vom 10. März 1988 zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierzehnten Dezember neunzehnhundertachtundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierzehnten Dezember neunzehnhundertachtundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

§ 2

Bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde ist der folgende Vorbehalt abzugeben:

„Die Deutsche Demokratische Republik erklärt in Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 2 der Konvention, daß sie sich durch Artikel 16 Absatz 1 der Konvention nicht als gebunden betrachtet.“

§ 3

Der Tag, an dem die Konvention gemäß ihrem Artikel 18 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

am vierzehnten Dezember neunzehnh-

Übersetzung

Konvention
zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen
gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt

Die Partnerstaaten dieser Konvention haben,

Unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Förderung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten;

Insbesondere in der Erkenntnis, daß jedermann das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit seiner Person hat, wie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in der Internationalen Konvention über Bürgerrechte und politische Rechte festgelegt;

In tiefer Besorgnis über die weltweite Eskalation terroristischer Handlungen in allen ihren Formen, die unschuldige Menschenleben gefährden oder vernichten, Grundfreiheiten gefährden und die menschliche Würde ernsthaft beeinträchtigen;

In der Erwägung, daß rechtswidrige Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt die Sicherheit von Personen und Eigentum gefährden, ernsthaft die Durchführung des Seeverkehrs beeinträchtigen und das Vertrauen der Völker der Welt in die Sicherheit der Seeschifffahrt untergraben;

In Anbetracht dessen, daß das Auftreten solcher Handlungen der internationalen Gemeinschaft als Ganzes Grund zu tiefer Besorgnis gibt;

■ Überzeugt von der dringenden Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Ausarbeitung und Annahme effektiver und praktischer Maßnahmen zur Verhütung aller rechtswidrigen Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und zur Verfolgung und Bestrafung der Täter zu entwickeln;

Unter Berufung auf die Resolution 40/61 der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 9. Dezember 1985, die unter anderem „alle Staaten dringend auffordert, einseitig und in Zusammenarbeit mit anderen Staaten sowie mit den entsprechenden Organen der Vereinten Nationen zur schrittweisen Beseitigung der dem internationalen Terrorismus zugrundeliegenden Ursachen beizutragen und alle Situationen, einschließlich Kolonialismus, Rassismus und solcher Situationen, die massenhafte und flagrante Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten mit sich bringen und Situationen im Zusammenhang mit ausländischer Besetzung, die internationalen Terrorismus hervorrufen und den Weltfried-

den und die internationale Sicherheit gefährden können, besondere Aufmerksamkeit zu widmen“;

Ferner unter Berufung darauf, daß die Resolution 40/61 „unmißverständlich alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus, gleichgültig, wo und von wem sie begangen werden, einschließlich derjenigen, die die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten und ihre Sicherheit gefährden, als kriminell verurteilt“;

Weiterhin unter Berufung darauf, daß durch die Resolution 40/61 die Internationale Seeschifffahrtsorganisation aufgefordert wird, „das Problem des Terrorismus an Bord von Schiffen oder gegen Schiffe mit dem Ziel zu untersuchen, Empfehlungen für angemessene Maßnahmen zu geben“;

Unter Berücksichtigung der Resolution A. 584 (14) der Versammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation vom 20. November 1985, die zur Ausarbeitung von Maßnahmen zur Verhütung rechtswidriger Handlungen, die die Sicherheit von Schiffen und ihrer Fahrgäste und Besatzungen gefährden, auffordert;

In Anbetracht dessen, daß Handlungen der Mannschaft, die der normalen Disziplin an Bord von Schiffen unterliegen, von dieser Konvention nicht erfaßt werden;

Bekräftigend, daß es wünschenswert ist, die Regeln und Standards zur Verhütung und Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen Schiffe und Personen an Bord von Schiffen ständig zu überprüfen und sie, falls erforderlich, zu aktualisieren und deshalb mit Befriedigung die vom Schiffsicherheitsausschuß der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation empfohlenen „Maßnahmen zur Verhütung rechtswidriger Handlungen gegen Fahrgäste und Besatzungen an Bord von Schiffen“ zu Kenntnis nehmend;

Ferner bekräftigend, daß für Angelegenheiten, die von dieser Konvention nicht geregelt werden, weiterhin die Regeln und Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts gelten;

In der Erkenntnis der Notwendigkeit, daß alle Staaten bei der Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt die Regeln und Grundsätze des Völkerrechts strikt einhalten;

Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Im Sinne dieser Konvention bedeutet „Schiff“ ein Wasserfahrzeug jeden beliebigen Typs, das nicht ständig mit